



Satzung

des „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Paderborn e.V.“

Präambel

- (1) *Der „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Paderborn e.V.“ wurde 1912 als „Katholischer Männer-Fürsorge-Verein“ gegründet. Von 1963 bis 1993 führte er den Namen „Sozialdienst Katholischer Männer e.V.“ Er ist ein Ortsverein des SKM-Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V.“ Der Bundesverband ist Fachverband des Deutschen Caritasverbandes e.V. und somit Teil der katholischen Kirche in Deutschland. Der Verein bietet Hilfe für Kinder, Jugendliche, Alleinstehende und Familien in besonderen Lebenslagen.*
- (2) *Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein tätigen Männern und Frauen.*
- (3) *Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne christlicher Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.*

Name, Sitz, Geschäftsjahr und arbeitsrechtliche Grundlagen des Vereins

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen "SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Paderborn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform ist der Verein kirchenrechtlich ein privater nichtrechtsfähiger kirchlicher Verein gem. cc. 298 ff. CIC.
- (4) Der Verein ist Mitglied des „SKM – Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland - Bundesverband e.V.“ gemäß der Satzung des SKM-Bundesverbandes.
- (5) Der Verein ist Mitglied in der SKM-Diözesan-Arbeitsgemeinschaft im Erzbistum Paderborn gemäß der Ordnung der Diözesan-Arbeitsgemeinschaft.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Caritasverbandes Paderborn e. V. und arbeitet mit diesem im Wirkungskreis partnerschaftlich zusammen. Seine persönlichen Mitglieder sind persönliche Mitglieder des Caritasverbandes Paderborn e.V..
- (7) Der Verein wendet das kirchliche Arbeitsrecht, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse einschließlich der Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) für den Bereich des Erzbistums Paderborn sowie die Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in ihren jeweiligen Fassungen an.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gemeinnützigkeit

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 - § 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es dazu beizutragen, dass
 - Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen
 - Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend- und Sozialhilfe
 - Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Betreuungen, Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung; Mitarbeit in Familienrechtssachen
 - Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 - Straffälligenhilfe
 - Armutsprävention
 - Europäische Projektarbeit für benachteiligte, behinderte und wohnungslose Menschen (z. B. in INEU/Rumänien und in Debrecen/Ungarn)
 - Hilfe für Wohnungslose
 - Arbeit in sozialen Brennpunkten
 - Beratung und Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
 - Arbeit mit psychisch Kranken
 - Arbeit mit Langzeitarbeitslosen
 - Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen und Projekten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben (z. B. Prälat-Braekling-Haus, Bauernhof Bentfeld, Soziales Kaufhaus, Dienstleistungen und Landschaftspflege)
 - Mitarbeit in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (4) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des caritativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.
- (5) Der Verein übt diese Tätigkeit in Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
- (6) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben wird eine Geschäftsstelle unterhalten.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (9) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtspauschale und Aufwandsersatz

§ 3

- (1) Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurde in § Nr. 26 a ESTG eine Neuregelung zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten geschaffen (sog. Ehrenamtspauschale)
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenze im Kalenderjahr erhalten.
- (3) Ehrenamtlich Tätige können gleichfalls eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenze erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Büromaterial, Telefonkosten oder Beschaffungen im Auftrag des Vereins) ist zulässig. Die steuerlichen Höchstbeträge sind zu beachten.

Die Mitglieder

§ 4

- (1) Der Verein hat natürliche und korporative Mitglieder. Mitglied kann werden, wer an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirkt. Die Mehrheit der natürlichen Mitglieder muss katholisch sein. Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Orts- und Fachverbände“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (4) Steht ein Mitglied in einem Anstellungsverhältnis zum Verein, so ruht für die Dauer des Verhältnisses sein aktives und passives Wahlrecht. Tritt ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein, ist die Mitgliedschaft im Vorstand zu beenden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;
2. durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören. Die abschließende Entscheidung ist ihm schriftlich mitzuteilen.
3. durch den Tod des Mitglieds.

Organe des Vereins

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 7

- (1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung.

Sie hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. Wahl von 2 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
 3. Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages
 7. Änderungen der Satzung
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Zwischen der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels) und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen gewahrt sein.
 - (4) Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Der Vorstand

§ 8

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 7 Mitgliedern, die nicht beruflich beim Verein angestellt sind. Die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes müssen katholisch sein.
- (2) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zur Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Dem Vorstand soll ein geistlicher Beirat beratend zur Seite stehen. Dieser wird vom Vorstand berufen und bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof von Paderborn.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten Personenkreis untereinander bestimmt. Vorsitzender und Stellvertreter müssen katholisch sein.

- (5) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin/einen Nachfolger.
- (6) Der Vorstand kann nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten in Anspruch genommen werden.
- (7) Der Verein ist verpflichtet, durch Abschluss einer Versicherung das persönliche Haftungsrisiko seiner Organmitglieder abzusichern.

Aufgaben des Vorstands

§ 9

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann die Besorgung der laufenden Angelegenheiten des Vereins auf die Geschäftsführerin/ den Geschäftsführer übertragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter oder durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der nicht nachgewiesen werden muss, wird der Verein durch 2 weitere Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand erstellt für die Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (2) Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.
- (3) Zu den Sitzungen wird schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens ein Woche gewahrt sein.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Über die Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift erstellt, die von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (6) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, sofern im Einzelfall nichts anderes beschlossen wird.
- (7) Im Bedarfsfall kann der Vorstand weitere Personen beratend hinzuziehen.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 10

- (1) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Soll über eine Satzungsänderung entschieden werden, so muss die Ladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., der es unverzüglich für die Aufgaben des SKM auf Diözesanebene zu verwenden hat, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen kirchlichen Träger bestimmt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des SKM zu verwenden hat.

- (5) Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Rechnungslegung

§ 11

Der Verein führt seine Rechnungslegung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für alle Kaufleute (§§ 238 - 263 HGB). Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen.

Prüfung

§ 12

- (1) Der Jahresabschluss des Vereins wird jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft.
- (2) Sofern von der Mitgliederversammlung Kassenprüfer bestellt sind, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, nehmen sie jährlich Einblick in den Prüfungsbericht. Sie haben das Recht, weitere Auskünfte zu verlangen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- (3) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. angeordnet werden.

Besondere kirchenaufsichtliche Regelungen

§ 13

Der Verein unterliegt der Aufsicht des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn, dem auch die Wahrnehmung der Revision obliegt.

Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates in Paderborn:

- a. Satzungsänderung
- b. Auflösung des Vereins
- c. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Eigentum an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, sofern der Wert des einzelnen Rechtsgeschäftes 50.000,00 € übersteigt
- d. Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr in einer Höhe von mehr als 20.000,00 €
- e. Aufnahme und Hingabe von Darlehen und die Übernahme sonstiger Schuldverpflichtungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr in einer Höhe von mehr als 50.000,00 €
- f. Planung und Abschluss von Verträgen betreffend die Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Größenordnung von 150.000,00 €
- g. Abschluss von Verträgen, die eine entgeltliche Geschäftsbesorgung zum Gegenstand haben, ab einem Betrag von 25.000,00 €
- h. Übernahme von Bürgschaften, Garantieerklärungen und/oder Patronatserklärungen
- i. Gründung von Gesellschaften oder juristischen Personen
- j. Erwerb, Gründung und Veränderung von Beteiligungen
- k. Übernahme der Betriebsträgerschaft, des Betriebes oder der Betriebsführung von Einrichtungen

I. Verschmelzungen des Vereins

Übergangsregelung

§ 14

- (1) Die Amtszeit der derzeit amtierenden Vorstandsmitglieder beträgt abweichend von § 8 Abs. 4 dieser Satzung nur 3 Jahre.
- (2) Hält das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn, das Finanzamt Paderborn oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Mitgliederversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen zu beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des Vorstandes wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung des SKM – Kath. Verein für soziale Dienste in Paderborn e.V. am 29. Oktober 2015 beschlossen. Die teilweise Neufassung der §§ 8 und 9 wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2016 beschlossen.

Paderborn, den 26. Oktober 2016



Detlef Müller
-Vorsitzender -



Clemens Sielenkämper
- stellv. Vorsitzender -



Harald Kuhnigk
-Beisitzer -



Markus Schmiegel
- Beisitzer -



Reinhard Wiescholek
-Beisitzer -



Dr. Michael Bredeck
- geistl. Beirat -

Vereinsaufsichtlich genehmigt!

Paderborn, den 05. Dez. 2016

Az: 1.71772-22.16.1/2

Erzbischöfliches Generalvikariat



Baumann-Gretza)
Justitiar